

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2006.00022 vom 27. Dezember 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2006.00022

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2006.00022 du 27 décembre 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2006.00022 del 27 dicembre 2007

Erwägungen

E. 1

1.1.1. Am 1. Januar 2003 sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) und die Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV) in Kraft getreten und haben in einzelnen Sozialversicherungsgesetzen und -verordnungen zu Revisionen geführt. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine Übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Da sich der hier zu beurteilende Sachverhalt vor dem 1. Januar 2003 verwirklicht hat, gelangen die materiellen Vorschriften des ATSG und der ATSV sowie die gestützt darauf erlassenen Gesetzes- und Ordnungsrevisionen im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung. Da, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, ausschliesslich die Beitragsverfügungen für die Jahre 2001 und 2002 materiell zu prüfen sein werden, handelt es sich bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen um jene Fassungen, wie sie ab 1. Januar 2001 bis Ende 2002 in Kraft gewesen sind.

E. 1.2

1.2.1. Gemäss Art. 17 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) gelten als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) alle in selbständiger Stellung erzielten Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit, einschliesslich der Kapital- und Nebenberufungsgewinne nach Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und der Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 18 Abs. 4 DBG, mit Ausnahme der Einkünfte aus zu Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen nach Art. 18 Abs. 2 DBG.

Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ermittelt, indem vom hierdurch erzielten rohen Einkommen unter anderem Gewinnungskosten, Abschreibungen und Rückstellungen, Geschäftsverluste, aber auch persönliche Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie der Zins des im Betrieb eingesetzten eigenen Kapitals abgezogen werden (Art. 9 Abs. 2 AHVG).

1.2.2. Gemäss Art. 22 AHVV werden die Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit für jedes Beitragsjahr festgesetzt, wobei das

Kalenderjahr als Beitragsjahr gilt. Die Beiträge bemessen sich auf Grund des im Beitragsjahr tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens und des am 31. Dezember im Betrieb investierten Eigenkapitals.

1.2.3.3 Nach Art. 23 Abs. 1 AHVV obliegt es in der Regel den Steuerbehörden, das für die Bemessung der Beiträge Selbständigerwerbender massgebende Erwerbseinkommen aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer und das im Betrieb investierte Eigenkapital aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu ermitteln. Die Angaben der Steuerbehörden hierüber sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV).

Nach der Rechtsprechung begründet jede rechtskräftige Steuerveranlagung die nur mit Tatsachen widerlegbare Vermutung, dass sie der Wirklichkeit entspreche. Da die Ausgleichskassen an die Angaben der Steuerbehörden gebunden sind und das Sozialversicherungsgericht grundsätzlich nur die Kassenverfugung auf ihre Gesetzmässigkeit zu überprüfen hat, darf das Gericht von rechtskräftigen Steuertaxationen bloss dann abweichen, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne weiteres richtig gestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind. Blosser Zweifel an der Richtigkeit einer Steuertaxation genügt hierzu nicht; denn die ordentliche Einkommensermittlung obliegt den Steuerbehörden, in deren Aufgabenkreis das Sozialversicherungsgericht nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen einzugreifen hat. Die selbständigerwerbenden Versicherten haben demnach ihre Rechte, auch im Hinblick auf die AHV-rechtliche Beitragspflicht, in erster Linie im Steuerjustizverfahren zu wahren (BGE 110 V 86 Erw. 4 und 370 f., 106 V 130 Erw. 1, 102 V 30 Erw. 3a; AHI 1997 S. 25 Erw. 2b mit Hinweis).

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin ist auf die Einsprache betreffend die Beiträge der Jahre 1996 bis 1999 nicht eingetreten und begründete dies damit, dass es sich bei den am 28. November 2005 erlassenen Abrechnungen (Urk. 7/7 und 7/8) einzig um die Umsetzung des höchstgerichtlichen Entscheids vom 7. Juni 2004 handle. Was der Beschwerdeführer in seiner Einsprache neu vorgebracht habe (Urk. 7/2 S. 1), nämlich die Berücksichtigung von Einzahlungen in die Säule 3A der beruflichen Vorsorge, hätte er bereits im ersten Verfahren geltend machen können und müssen (Urk. 2 S. 1 und Urk. 6 S. 1).

2.2 Das Sozialversicherungsgericht hatte mit Urteil vom 9. Dezember 2002 (Urk. 7/18) die Beschwerde gegen die Verfügungen vom 23. März und 31. August 1999 betreffend die Beiträge für die Jahre 1996 bis 1999 abgewiesen und damit die angefochtenen Verfügungen bestätigt. Diesen Entscheid änderte das damalige EVG mit Urteil vom 7. Juni 2004 (Urk. 7/17) insoweit ab, "als die Einnahmen und Aufwendungen aus der Liegenschaft B. ____, der Stockwerkeigentumswohnung C. ____, in F. ____, sowie den vier Stockwerkeigentumsanteilen im Gewerbehause D. ____, in E. ____, der Ermittlung des beitragspflichtigen Einkommens zu Grunde zu legen" seien (Dispositiv Ziffer 1).

Die Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers liegt damit kein Rückweisungsentscheid des EVG vor, der im Rahmen des Streitgegenstandes im

nachfolgenden Verfahren neue Vorbringen zulassen würde (vgl. ZAK 1986 S. 50). Das EVG hat den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts nicht aufgehoben und die Sache zur Neuberechnung der streitigen Beiträge an die Verwaltung zurückgewiesen; vielmehr hat es den die angefochtenen Verfügungen bestätigenden kantonalen Entscheid abgeändert und damit klare Anweisungen gegeben, wie die Beiträge für die Jahre 1996 bis 1999 zu berechnen seien. Daran hatte sich die Ausgleichskasse bei der Neufestsetzung der Beiträge zu halten. Ihr Spielraum beschränkte sich auf die Prüfung der geltend gemachten Einnahmen und Aufwendungen aus den vom EVG erwähnten Liegenschaften, hingegen war es ihr verwehrt, weitere Abzüge vom beitragspflichtigen Einkommen zuzulassen oder noch nicht berücksichtigte Einnahmen als beitragspflichtiges Einkommen zu qualifizieren. Aus diesem Grund hat die Ausgleichskasse die neuen Vorbringen des Beschwerdeführers, es seien vom beitragspflichtigen Einkommen zusätzlich die Beiträge an die Säule 3a in Abzug zu bringen, richtigerweise nicht zugelassen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Soweit sich die Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid betreffend die Beiträge 1996 bis 1999 richtet, ist sie daher abzuweisen, während auf den materiellen Antrag auf Berücksichtigung der Beiträge an die Säule 3a nicht einzutreten ist (BGE 132 V 76 Erw. 1.1 mit Hinweis).

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä

3.1 Ä Ä Ä Ä Was die für das Jahr 2000 geschuldeten persönlichen Beiträge anbelangt, ergibt sich Folgendes: Im Urteil vom 9. Dezember 2002 hat das Sozialversicherungsgericht festgehalten, die von der kantonalen Steuerbehörde für die Jahre 1997 und 1998 gemeldeten Einkommen seien mangels einer kantonalen Veranlagung im Übergang zur Gegenwartsbemessung für die Ausgleichskasse nicht verbindlich, im Weiteren aber übereinstimmung der Zahlen mit den Angaben des Beschwerdeführers im Hilfsblatt A zur Steuererklärung 1999A sowie mit seinem Geschäftsabschluss festgestellt (Urk. 7/18 S. 14 lit. cc). Aus diesem Grund erfolgte die Rückweisung bezüglich des Beitragsjahres 2000 ausschliesslich zur Festlegung des im Betrieb investierten Eigenkapitals (Urk. 7/18 S. 14 lit. dd sowie S. 15 [Dispositiv-Ziffer 1]). Die erstinstanzliche Rückweisung hat der Beschwerdeführer vor dem damaligen EVG nicht angefochten (Urk. 7/17 S. 8 Erw. 5). In dieser Hinsicht entfaltete das erstinstanzliche Urteil vom 9. Dezember 2002 die einem Rückweisungsentscheid zukommende Bindungswirkung. Demnach hatte die Beschwerdegegnerin einzig das per 1. Januar 1999 im Betrieb investierte Eigenkapital einzuschätzen und gestützt darauf die Beiträge neu festzusetzen.

3.2 Ä Ä Ä Ä

3.2.1 Ä Ä Der neuen Beitragsverfügung für das Jahr 2000 vom 28. November 2005 (Urk. 7/9) liegt die Meldung des Kantonalen Steueramtes, Abteilung Direkte Bundessteuer, vom 22. November 2005 (Urk. 8/5) zugrunde, welche auf der Aufstellung des Beschwerdeführers betreffend das Einkommen (Ertrag und Aufwendungen sowie investiertes Eigenkapital) der 30. Periode der Direkten Bundessteuer beruht (Beilage zu Urk. 8/5 = Beilage zu Urk. 3/3/III). Aus der Meldung des kantonalen Steueramtes ergibt sich, dass die Aufwendungen und Erträge der Liegenschaften, die im Urteil des EVG vom 7. Juni 2004 (Urk. 7/17) als Geschäftsvermögen qualifiziert worden waren, bei der Einkommensermittlung berücksichtigt wurden (Urk. 8/5 Blatt 3). Indem die

Ausgleichskasse in der BeitragsverfÄ¼gung vom 28. November 2005 auf diese Zahlen abstellte, wick sie zwar vom RÄ¼ckweisungsentscheid des Sozialversicherungsgerichts vom 9. Dezember 2002 (Urk. 7/18) ab, hielt sich jedoch im Rahmen des Streitgegenstandes, so dass dieses Vorgehen, das vom BeschwerdefÄ¼hrer denn auch ausdrÄ¼cklich anerkannt wurde (vgl. Beilage zu Urk. 3/3/III), nicht zu beanstanden ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ob der BeschwerdefÄ¼hrer bei dieser Sachlage trotz der grundsÄ¼tzlichen Bindungswirkung des kantonalen RÄ¼ckweisungsentscheids vom 9. Dezember 2002 mit neuen Vorbringen zu hÄ¼ren gewesen wÄ¼re, kann offen bleiben, weil seinem Einwand, es sei bei der Berechnung des beitragspflichtigen Einkommens auch die HÄ¼lfte der BeitrÄ¼ge an die SÄ¼ule 3a zu berÄ¼cksichtigen, aus materiellen GrÄ¼nden nicht stattzugeben ist.

3.2.2Ä Ä Die schweizerische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge beruht auf dem so genannten DreisÄ¼ulenkonzept. Mit der obligatorischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) als erster SÄ¼ule soll, zusammen mit ErgÄ¼nzungseleistungen, derÄ Existenzbedarf gedeckt werden. Die berufliche Vorsorge soll als zweite SÄ¼ule zusammen mit der ersten die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermÄ¼glichen. Dabei wird innerhalb der zweiten SÄ¼ule unterschieden zwischen der obligatorischen Vorsorge (SÄ¼ule 2a), die das Lohnsegment des koordinierten Lohns nach Art. 8 des Bundesgesetzes Ä¼ber die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) umfasst, und der so genannten weitergehenden Vorsorge, die sich in einem Ä¼ber-, unter- oder vorobligatorischen Bereich bewegt (SÄ¼ule 2b). Die dritte SÄ¼ule schliesslich bildet die Selbstvorsorge, mit der die kollektiven Massnahmen der andern beiden SÄ¼ulen entsprechend den persÄ¼nlichen BedÄ¼rfnissen ergÄ¼nzt werden. Sie umfasst die gebundene, steuerlich privilegierte Selbstvorsorge (SÄ¼ule 3a) und die individuelle, nicht gebundene Selbstvorsorge (SÄ¼ule 3b; BGE 130 I 212 Erw. 6). Die dritte SÄ¼ule steht zwar verfassungsrechtlich als gleichwertige VorsorgetrÄ¼gerin neben der ersten und der zweiten SÄ¼ule. Sie geht aber Ä¼ber die Wirkungen der zweiten SÄ¼ule hinaus, indem sie eine Selbstvorsorge darstellt, die hauptsÄ¼chlich im individuellen Sparen besteht (BGE 115 V 340 Erw. 2b).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Mit der EinfÄ¼hrung der obligatorischen beruflichen Vorsorge und den entsprechenden steuerlichen AbzugsmÄ¼glichkeiten mussten aus GrÄ¼nden der Gleichbehandlung mit den UnselbstÄ¼ndigerwerbenden auch SelbstÄ¼ndigerwerbenden im gleichen Ausmass AbzÄ¼ge zugestanden werden, sofern sie sich einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge anschliessen. AbzugsfÄ¼hig sind indes gemÄ¼ss Art. 9 Abs. 2 letzter Satz AHVG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 3 AHVV ausschliesslich BeitrÄ¼ge an die 2. SÄ¼ule (BGE 115 V 338 Erw. 2a; vgl. auch SVR 1994 AHV Nr. 15 S. 35), nicht aber die vom BeschwerdefÄ¼hrer geltend gemachten BeitrÄ¼ge an die SÄ¼ule 3a (vgl. Urk. 3/4).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In diesem Punkt ist die Beschwerde deshalb abzuweisen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

E. 4

4.1Ä Ä Ä Ä Mit BeitragsverfÄ¼gungen vom 28. November 2005 (Urk. 3/3/IV und 3/3/V = Urk. 7/13 und 7/14) hat die Beschwerdegegnerin sodann die fÄ¼r die Jahre 2001 und 2002 geschuldeten persÄ¼nlichen BeitrÄ¼ge gestÄ¼tzt auf die Steuermeldungen vom 22. November 2005 (Urk. 7/21 und 7/24) festgesetzt. Da der BeschwerdefÄ¼hrer

einspracheweise r gte, es seien auf den Liegenschaften bezahlte Schuldzinsen f rschlicherweise nicht ber cksichtigt worden, holte die Beschwerdegegnerin neue Steuermeldungen ein (Urk. 7/4).

         Am 27. Januar 2006 (Urk. 7/10 und 7/12) hat sie die angefochtenen Verf gungen gest tzt auf die berichtigten Steuermeldungen vom 17. Januar 2006 (Urk. 7/20 und 7/23) im Einspracheverfahren in Wiedererw gung gezogen und die pers nlichen Beitr ge f r diese beiden Jahre - unter Anrechnung der Schuldzinsen - neu festgesetzt. Dementsprechend hiess sie die Einsprache teilweise gut.  

4.2     Der Beschwerdef hrer h lt den wiedererw gungsweise erlassenen Beitragsverf gungen in der Beschwerde erneut entgegen, die ausserordentlichen Abschreibungen auf den Gesch ftsgrundst cken seien unber cksichtigt geblieben und ausserdem sei er befugt, 50 % der in die S mule 3a einbezahlten Beitr ge an die berufliche Vorsorge abzuziehen (Urk. 1 in Verbindung mit Urk. 7/2b).

4.3       Hinsichtlich der geltend gemachten Ber cksichtigung der Beitr ge an die S mule 3a kann auf das in Erw. 3.2.2 Gesagte verwiesen werden. Ein Abzug f r diese Beitr ge kommt daher nicht in Frage.

 

E. 4.4

4.4.1   Der Beschwerdef hrer stellt hinsichtlich der Beitragsjahre 2001 und 2002 Antrag auf Verlustverrechnung mit einem ausserordentlichen Kapitalverlust in der H he von Fr. 928'206.--. Das kantonale Steueramt habe diesen Verlust im Gesch ftsjahr 2000 als Abzug anerkannt und den sich daraus ergebenden Verlustvortrag f r die nachfolgenden Steuerjahre ber cksichtigt (Urk. 1 S. 2 in Verbindung mit Urk. 7/2b).

       Die Beschwerdegegnerin hat die Zul ssigkeit der Verrechnung mit Verlusten der Vorperioden verneint mit dem Hinweis, dass in der AHV nur Verluste innerhalb derselben Berechnungsperiode verrechnet werden k nnen (Urk. 2 S. 2 und 6 S. 2).

4.4.2   Unter der Herrschaft der bis Ende 2000 g ltig gewesenen Vergangenheitsbemessung mit zweij hriger Beitrags- und Bemessungsperiode (Art. 22 Abs. 1 und 2 AHVV in der bis 31. Dezember 2000 g ltig gewesenen Fassung) lehnte es das damalige EVG in st ndiger Rechtsprechung ab, die bei der direkten Bundessteuer zugelassene (bis 31. Dezember 1994: Art. 41 des Beschlusses  ber die direkte Bundessteuer [BdBSt; fr her: Wehrsteuerbeschluss, WStB]; seit 1. Januar 1995: Art. 31 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990  ber die direkte Bundessteuer, DBG) perioden bergreifende Verlustverrechnung auch f r den Bereich des AHV-Beitragsrechts anzuerkennen. Stattdessen hielt das Gericht fest, der in Art. 9 Abs. 2 lit. c AHVG vorgesehene Abzug erlaube es lediglich, den im einen Gesch ftsjahr der zweij hrigen Bemessungsperiode eingetretenen Verlust vom Gewinn des anderen Gesch ftsjahres derselben Bemessungsperiode in Abzug zu bringen. Diese bereits 1951 eingeleitete Praxis (ZAK 1951 S. 461 f.) wurde im Jahr 1960 ausf hrlich begr ndet (EVGE 1960 S. 29) und in der Folge verschiedentlich best tigt (ZAK 1988 S. 452 f. Erw. 6, AHI 1994 S. 140 Erw. 4a, zuletzt SVR 2006 AHV Nr. 17 S. 65 f. Erw. 5).

       Seit dem 1. Januar 2001 gilt im Beitragsrecht neu die Gegenwartsbemessung mit einj hriger Beitrags- und Bemessungsperiode (Art. 22 Abs. 2

Satz 1 AHVV in der hier massgebenden, vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2003 gÄ¼ltig gewesenen Fassung). Diese umfasst nur noch ein GeschÄ¼ftsjahr. Weil damit eine eigentliche (Jahres-)Verlustverrechnung innerhalb der Beitrags- und Bemessungsperiode ausgeschlossen ist, blieb fÄ¼r die bisherige Interpretation von Art. 9 Abs. 2 lit. c AHVG kein Raum mehr. Das damalige EVG hat deshalb im Urteil in Sachen E. vom 28. Dezember 2006 (BGE 133 V 105) seine Praxis geÄ¼ndert und die ZulÄ¼ssigkeit der periodenÄ¼bergreifenden Verlustverrechnung fÄ¼r die Beitragsjahre ab 2001 bejaht.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das EVG hat weiter festgehalten, die ZulÄ¼ssigkeit der periodenÄ¼bergreifenden Verlustverrechnung sei nach dem Gesagten eine direkte Folge der Umstellung auf die einjÄ¼hrige Gegenwartsbemessung. Diese sei durch die VerordnungsÄ¼nderung vom 1. MÄ¼rz 2000 vorgenommen worden, welche in ihren Schlussbestimmungen festhalte, die Erhebung der BeitrÄ¼ge der SelbstÄ¼ndigerwerbenden fÄ¼r Kalenderjahre vor 2001 richte sich nach dem bisherigen Recht. Sei ein Verlust vor 2001 eingetreten und verbucht worden, so richte sich die ZulÄ¼ssigkeit einer Verrechnung nach der bis Ende 2000 gÄ¼ltig gewesenen Regelung.

4.4.3Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dieselbe intertemporalrechtliche Situation besteht auch vorliegend. FÄ¼r Verluste, welche vor 2001 eingetreten und verbucht worden sind, richtet sich die ZulÄ¼ssigkeit der Verrechnung nach der bis Ende 2000 gÄ¼ltig gewesenen Regelung. Der analoge Grundsatz gilt Ä¼brigens auch im Recht der direkten Bundessteuer: Auch dort ist fÄ¼r die Ermittlung von VerlustvotrÄ¼gen aus den Jahren vor der Umstellung auf die einjÄ¼hrige Gegenwartsbemessung die frÄ¼here Regelung (Art. 31 DBG) massgebend, wÄ¼hrend dieselbe Frage fÄ¼r nach der Umstellung entstandene Verluste durch Art. 211 (in Verbindung mit Art. 41) DBG beantwortet wird (Urteil des EVG in Sachen E. vom 11. April 2006, Erw. 4.3.3, H 64/06). Demnach bleibt die periodenÄ¼bergreifende Verrechenbarkeit auf Verluste beschrÄ¼nkt, welche im Jahr 2001 oder spÄ¼ter eingetreten sind und verbucht wurden. Der vom BeschwerdefÄ¼hrer aus dem Jahr 2000 stammende Verlust ist demzufolge fÄ¼r die Bemessung des beitragspflichtigen Einkommens des Jahres 2001 nicht zu berÄ¼cksichtigen und kann auch nicht als Verlustvortrag auf die Jahre 2001 und 2002 abgewÄ¼rzt werden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Somit bleibt es bei den von der SteuerbehÄ¼rde gemeldeten korrigierten Einkommen von Fr. 366'190.-- fÄ¼r 2001 und Fr. 298'364.-fÄ¼r 2002, von denen der BeschwerdefÄ¼hrer selber ausgeht (Urk. 7/2b) und welche Einkommenszahlen die Beschwerdegegnerin ihren wiedererwÄ¼gungsweise erlassenen BeitragsverfÄ¼gungen vom 27. Januar 2006 zugrunde gelegt hat (Urk. 7/10 und 7/12). Die Berechnung der BeitrÄ¼ge erweist sich als korrekt, weshalb die Beschwerde auch hinsichtlich der Beitragsjahre 2001 und 2002 abzuweisen ist.

4.5Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zusammenfassend ist die Beschwerde mit Bezug auf die Beitragsjahre 1996 bis 2002 abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

Das Gericht erkennt:

- 1.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.
- 2.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.
- 3.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:
- Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes

- A. ____

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.